

# Steuergesetz der Reichsstadt Tulderson

## §1 Umfang

1. Dieses Gesetz regelt die Steuerpflicht gegenüber dem Königreich Aklon.
2. Bei Verstößen gegen das Steuergesetz greift das Aklonische Recht.

## §2 Steuerpflicht

1. Steuerpflichtig ist jede natürliche oder juristische Person, die sich im Bereich der Reichsstadt Tulderson aufhält.
2. Bei einer juristischen Person ist der Inhaber, die Inhabergemeinschaft oder sein/ihr geschäftsführender Stellvertreter der Steuerpflichtige.
3. Alle Einnahmen sind grundsätzlich voll steuerpflichtig, Ausnahmen und Abzüge werden in diesem Gesetz geregelt.

## §3 Einnahmen

1. Einnahmen sind alle Formen der Besitzstandsmehrung, gleichwohl ob sie in Form von Geld, Sach- oder Dienstleistungen erfolgt, Spenden und Einnahmen aus Glücksspielbetrieb sind ausdrücklich eingeschlossen.
2. Bei Sach- und Dienstleistungen ist der marktübliche Geldwert zu versteuern.

## §4 Steuersatz

1. Die Höhe des Steuersatzes auf Einnahmen richtet sich nach der Staatsangehörigkeit des Steuerpflichtigen.
2. Der Steuersatz für Bürger der Reichsstadt Tulderson und weiterer Bürger Aklons beträgt ein Zehnt der Einnahme.
3. Der Steuersatz für Nichtbürger Aklons beträgt drei Zehnt der Einnahme.
4. Die Höhe des abzuführenden Steuerbetrags auf eine Einnahme beträgt mindestens einen Aklonischen Kupferkreuzer, wobei bei einem abzuführenden Steuerbetrag, der einen Bruchteil eines Aklonischen Kupferkreuzers enthält, auf den nächsten Aklonischen Kupferkreuzer aufzurunden ist.

## §5 Steuerbefreiung

1. Einnahmen, die auf Grund der Besoldungsordnung der Reichsstadt Tulderson entstehen, sind nicht steuerpflichtig.
2. Glücksspielgewinne sind steuerbefreit.

## §6 Immobilienbesitz

1. Immobilienbesitz ist steuerpflichtig.
2. Die Höhe der abzuführenden Immobiliensteuer richtet sich nach der in dem Grundbuch der Reichsstadt Tulderson eingetragenen Grundstücksgröße, wobei pro angefangenen Meter im Quadrat beträgt die Grundsteuer zwei Aklonische Kupferkreuzer.
3. Die Grundsteuer ist vom im Grundbuch eingetragenen Eigentümer der Immobilie abzuführen, ist dieser nicht greifbar, hat der Mieter der Immobilie die Grundsteuer abzuführen.

## §7 Abführen der Steuern

1. Die Steuerunterlagen inkl. der Steuergelder werden täglich fällig.
2. Sie sind bis 12 Uhr mittags bei der Zunft oder beim Ambath einzureichen.